



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
Referat Z III 4 – Umweltinformationen, Statistik
11055 Berlin

Per Mail: [REDACTED]

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.Z.: MLUL-52-
3110/199+8#329899/2020//
51-0438/136+4

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>



Potsdam, den November 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

Hier: Länderanhörung, Stellungnahme auf Grund einer Ersteinschätzung für Brandenburg

Ihr Schreiben v. 04.11.2020

Mit Dank für die eingeräumte Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) Stellung zu nehmen, erschließt sich allerdings der Eilbedarf hierfür und die kurze Äußerungsfrist nicht - zumal die Beratungen zum Gesetzentwurf innerhalb der Bundesregierung offenbar nicht abgeschlossen sind. Insofern wären wir dankbar, wenn in Zukunft an der geübten Praxis angemessener Zeiträume für die Länderanhörung festgehalten werden könnte (regelmäßig etwa ein Monat). Auf Grund der kurzen Frist war ein Einbezug aller betroffenen Stellen bzw. eine gründliche Sichtung, Prüfung und Abstimmung innerhalb des Landes – einschließlich der offenbar stark betroffenen Kommunalen Seite – nicht möglich. Insofern bitten wir diese Stellungnahme als Ersteinschätzung zu verstehen.

Denn von der Änderung des UStatG sind eine Vielzahl von Umweltstatistiken betroffen, einerseits aufgrund der Umsetzung von EU-Vorschriften, wie im Bereich Abfall, aber auch Wasser, andererseits werden Anpassungen zur Klarstellung sowie

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

zur Vereinfachung an zwischenzeitliche Entwicklungen in einzelnen Themenbereichen vorgenommen.

Zusammenfassend können die geplanten Änderungen nach bisheriger Einschätzung nicht gänzlich befürwortet werden. Das statistische Programm der Umweltstatistiken wird stark erweitert. Fachlich, aus Nutzersicht und aufgrund der EU-Vorgaben ist dies z.T. berechtigt, zum Teil geht dies allerdings darüber hinaus, insbesondere über die EU-rechtlich geforderten Vorgaben (hierzu im Einzelnen s. unten).

Generell sollte darauf geachtet werden, dass der Sammlung von Daten ein angemessener (hier: umweltbezogener) Erkenntniswert gegenübersteht, der den jeweiligen, erheblichen Aufwand rechtfertigt.

Für bedenklich halte ich insbesondere, wenn eine derartige Erweiterung der Datenerhebung keinen Nutzen für die durchführenden Länder hat (keine Länderdaten), obwohl den hauptsächlichen (Zusatz-) Aufwand zu tragen haben. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Bundesstatistiken und die Länder führen diese in eigener Angelegenheit aus. Insoweit ist verfassungsrechtlich und auch im Bundesstatistikgesetz (§ 20 BStatG) klar geregelt, dass jeder die bei ihm entstehenden Kosten zu tragen hat. Jedoch werden im föderal gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik nach § 1 BStatG die Ergebnisse der Bundesstatistik auch für die Länder (einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände) aufgeschlüsselt. Das ist hier nicht immer gegeben, daran soll jedoch festgehalten werden.

Vor allem sollte eine gründliche Folgenabschätzung – einschließlich einer Kostenbilanzierung für die Länder – nochmals detailliert auf Notwendigkeit, Methodik und Ertrag der Datenerhebung eingehen, und diese kritisch hinterfragen. Dabei sollten auch belastbare Darlegungen zu D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand und E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Gesetzesbegründungsvorblatt sowie in der allgemeinen Gesetzesbegründung (Ziffer 3. und 4. Lit. E 3) ergänzt werden. Auf den Klammerzusatz [Die Haushaltsausgaben der Statistischen Ämter der Länder lagen aktuell noch nicht vor und werden später ergänzt.] wird hingewiesen. Regelmäßig unbeantwortet bleiben Fragen der Finanzierung von zusätzlichen und/oder ausgeweiteten Statistiken. Mit Blick auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Landes, die Einhaltung der verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Schuldenbremse des Landes, den hohen strukturell-dauerhaften Bindungsgrad der bestehenden Ausgaben im Landeshaushalt und die aus der Bewältigung außerordentlicher Krisen resultierenden zusätzlichen Lasten für das Land (Pandemien, Tierseuchen, Dürre, Starkregen, Einnahmehausfälle) sieht auch das Ministerium der Finanzen und für Europa keine Möglichkeit für zusätzliche Belastungen des

Landehaushaltes und bittet, zusätzliche Belastungen für das Land zu vermeiden. Außerdem sollte in der Folgenabschätzung geprüft werden, welche Daten über eine verbesserte Koordination auch auf anderem Wege erhoben werden können, um die Doppelerhebung von identischen Daten durch verschiedene Stellen zu vermeiden.

Im Einzelnen nehme ich zu den verschiedenen Bereichen des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung.

A. Bereich der Abfallstatistiken

Gerade die Abfallstatistiken erfahren deutliche Erweiterungen. Das führt sowohl bei den Berichtspflichtigen als auch bei den statistischen Landesämtern, hier das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS), zu zusätzlichen Aufwendungen und Belastungen, die momentan noch nicht bezifferbar sind.

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 – Erhebung der Abfallentsorgung):

Zur jährlichen Datenerhebung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz bei den zuständigen Entsorgungsträgern bitte ich in § 3 Absatz 2 Nummer 2 die ergänzende Anforderung zur Erhebung in Buchstabe b) („bei denen neben der Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne Bioabfälle eigenverwertet werden,“) gänzlich zu streichen.

Zur Begründung:

Angaben zu der tatsächlichen Anzahl eigenkompostierender Einheiten und deren recycelter Masse werden derzeit nicht erhoben und wären mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die über die Eigen- bzw. Heimkompostierung recycelten Bioabfälle können statistisch nur über Näherungswerte oder Ausschlusskriterien wie bspw. bei der Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne erfasst werden. Alle weiteren vorgesehenen berichtspflichtigen Punkte (§ 3 Absatz 2 Nr. 2 a), c) und d)) können über die jährlichen Abfragen der zuständigen Behörde zur Abfallbilanz bei den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern geleistet werden. Um doppelte Abfragen zu vermeiden, sollte die jährliche Berichterstattung sinnvollerweise im Rahmen der jährlichen Sekundärerhebung an die statistischen Landesämter erfolgen.

Zu begrüßen ist, dass die Berichterstattung statt für die Anzahl der Haushalte nun für die Anzahl der Einheiten stattfinden soll, da das Merkmal „Haushalt“ bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Verbindung mit den geforderten Angaben grundsätzlich weder vorliegt noch diese Daten leistbar erhoben werden können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 5a-neu - Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse)

Insgesamt steht der statistische (Mehr)Aufwand für Verkaufsverpackungen nicht im Verhältnis zum Ertrag – u.a. unter Berücksichtigung der Relevanz von Abfallmengen und -strömen, die ansonsten anfallen. Es wird auch vermutet, dass die Ergebnisse qualitativ unzureichend ausfallen werden. – Generell sollte geprüft werden, ob bei Einwegkunststoffherzeugnissen, soweit eine statistische Erfassung überhaupt für sinnvoll erachtet wird, auf Stichprobenerhebungen rekurriert werden kann.

a) Generell zur Datenerhebung von Verpackungen (zu § 5a Absätze 3 u. 4)

Die mit § 5a Abs. 3 und 4 neu eingeführten Erhebungen bringen Belastungen für eine Vielzahl von Unternehmen mit sich. Durch die Abschneidegrenzen werden kleinere Unternehmen von der Erhebung entlastet. Die Aufnahme von Abschneidegrenzen nach Umsatz oder Beschäftigung ist zu prüfen. Die Ausweitung der Verpackungserhebungen verlangt aber nach einer sehr sorgfältigen und effizienten Ausgestaltung, um Belastungen für die befragten Unternehmen und die Kosten der Erhebung so gering wie möglich zu halten. § 5a Absätze 3 und 4 implizieren zusammengefasst eine Erhebung auf allen Stufen der Lieferkette, verlangt sind nach Richtlinie (EU) 2018/852 allerdings Angaben über den gesamten Mitgliedsstaat. Es ist nachvollziehbar, dass ohne eine entsprechende Datenbasis auf Grund der Komplexität der Lieferketten noch nicht abgesehen werden kann, inwiefern mit dem angedachten Vorgehen Daten erhoben werden, die für eine Berechnung der geforderten Statistiken nicht unbedingt erforderlich wären. Es sollte deshalb im Gesetz eine Prüfung auf Redundanzen bei der Erhebung unter Einbeziehung der Statistischen Ämter nach einer Frist von maximal drei Jahren verankert werden.

Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen werden derzeit an keiner Stelle registriert. Sie verfügen auch ansonsten über kein systematisch auswertbares Merkmal zur Identifizierung ihrer Herstellereigenschaft. Daher muss zur Berichtskreisfindung für die neuen Verpackungserhebungen regelmäßig eine Vorbefragung bei einer sehr großen Anzahl an Unternehmen durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass in den Vorbefragungen die Zahl der unbeteiligten Unternehmen die der Hersteller überwiegt und so weite Teile der Wirtschaft unnötig belastet werden. Hinzu kommen hohe Aufwände für die Vorbefragungen in den Statistischen Landesämtern. Die Registrierungspflichten nach § 9 VerpackG sollten daher auf Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und ggf. auch auf Vertrieber ausgeweitet werden. Nur so können Vorbefragungen zielgerichtet durchgeführt werden, ohne eine allzu große Belastung der Wirtschaft.

b) Zur Datenerhebung bei Mehrwegverpackungen

In § 5a sind Absatz 2 und Absatz 3, Nummern 3 und 4 und Absatz 4 Nummer 2 zu streichen.

Zur Begründung:

Die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in der Fassung der letzten Änderung durch RL (EU) 852/2018 eröffnet in Artikel 5 Absatz 2 die Möglichkeit, dass die als Mehrweg in Verkehr gebrachten Verpackungen auf die nach Artikel 6 Abs. 1 zu erreichenden Recyclingquoten angerechnet werden kann. Diese Wahlmöglichkeit dient lediglich der Zielerreichung von sonst verfehlten Recyclingquoten, ihre Erhebung muss insofern schon aus systematischen Gründen abgelehnt werden, da auf diese Weise die Ziele der Kreislaufwirtschaft und die Umsetzung der Abfallhierarchie konterkariert würden.

Darüber hinaus ist der damit verbundene administrative Aufwand für Betreiber von Mehrwegsystemen keines Falls hinzunehmen. Mehrwegsysteme sind zu fördern und ihre Akzeptanz in der Wirtschaft darf nicht durch zusätzlichen administrativen Aufwand geschwächt werden. Selbst eine zweijährliche Datenerhebung wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Betroffenen verbunden.

c) Zur Datenerhebung bei Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen

In § 5a Absatz 3 sollten die Nummern 5 und 6 gestrichen werden und es sollte folgender Absatz (3a) stattdessen angefügt werden:

„(3a) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei dem einheitlichen Pfandsystem nach § 31 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes die Erhebungsmerkmale Materialart und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten sowie der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen i. S. d. § 31 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, sowie deren Verbleib und Entsorgung.“

Folgeänderung: In § 5a Absatz 4 kann ebenso die Ziffer 3 entfallen.

Zur Begründung:

Die der Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen sind alle beim einheitlichen Pfandsystem gemäß § 31 Absatz 1 VerpackG registriert, welche u. a.

das Pfandclearing für Handel und Industrie übernimmt. Durch die Nutzung von Daten des einheitlichen Pfandsystems für Statistikzwecke könnte eine Vollerhebung mit vergleichbar geringem Aufwand ermöglicht werden.

Die Daten des einheitlichen Pfandsystems zu den zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen entsprechen der mit § 5a Absatz 4 Nummer 3 bezweckten Erhebung.

d) Zur Datenerhebung zum Rezyklateinsatz in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff, die der Pfandpflicht unterliegen.

In § 5a Absatz 3 Nummer 5 sollten die Wörter „sowie bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich deren Rezyklatanteil“ gestrichen werden.

Zur Begründung:

Die Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 verlangt in Artikel 6 Absatz 5, dass die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2025 sicherstellen, dass die dort genannten Einweggetränkeflaschen aus mindestens 25% Rezyklaten bestehen. Hierbei handelt es sich um eine Pflicht, die jeden Hersteller einzeln adressiert. Der Vollzug solcher Mindestrezyklatquoten kann nicht durch eine rein statistische Abfrage sichergestellt werden. Stattdessen müssen zeitnah geeignete Instrumente entwickelt werden, die einen Vollzug von Rezyklat-Mindesteinsatzquoten effektiv sicherstellen.

e) Zu § 5 Absatz 5 ist, um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 zu entsprechen, die Angabe „bei den Unternehmen“ durch die Angabe „bei den Herstellern“ zu ersetzen, damit der Berichtskreis mit Bezug auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 eindeutig definiert ist.

f) Datenerhebung im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904.

In § 5a sollte Absatz 6 gestrichen werden.

Zur Begründung:

Für die in der Einwegkunststoffrichtlinie (EU 2019/904) im Anhang geregelten Produkte erfolgt keine getrennte Erfassung von sonstigen Abfällen, sondern diese Produkte werden u. a. über die öffentliche Papierkorb-Sammlung durch die zuständigen Körperschaften gesammelt.

In der Einwegkunststoffrichtlinie ist vorgesehen, dass nach Art. 8 Abs. 3c die Hersteller der im Anhang Teil E Abschnitte II und III (Bspw. Feuchttücher, Tabakprodukte) genannten Einwegkunststoffartikel die Kosten der Erhebung und Übermittlung der Daten gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG tragen sollen.

Um einer solche Verpflichtung zu erfüllen, müssten daher die bisher etablierten Erfassungssysteme und die nachfolgenden Prozesse vollständig umgestellt werden, was zu erheblichen finanziellen Mehraufwand führen dürfte. Auch die (regelmäßige) Durchführung von Sortieranalysen ist für eine Vielzahl der kommunalen Unternehmen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) finanziell kaum darstellbar. Entsprechende Daten können insofern nur über repräsentative Sortieranalysen ermittelt werden. Die damit einhergehenden Kosten können nicht der öffentlichen Hand aufgebürdet werden, sondern sind im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung von den Herstellern zu übernehmen. Erst wenn ein entsprechender Rechtsrahmen geschaffen wird, dass die Hersteller sich auch an den Entsorgungskosten der öffentlichen Hand für diese Abfälle zu beteiligen haben, wäre auch die Finanzierung solcher Sortieranalysen durch die öffentliche Hand zur Bemessung der anteiligen Entsorgungsentgelte gerechtfertigt.

B. Zum Bereich Wasser/Abwasser

Innerhalb der kurzen Frist können zu den dringend gebotenen Anpassungen der Informationspflichten und insbesondere Informationsfristen an die parallel nach EU-Kommunalabwasser-RL (91/271/EWG) bzw. Kommunalabwasserverordnungen der Länder und der RL über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (86/278/EWG) bzw. § 34 Abfallklärschlammverordnung bestehenden Berichtspflichten und –fristen keine konkreten Änderungsvorschläge formuliert werden. Hierzu wird aber dringend weiterhin Harmonisierungsbedarf gesehen. Es ist nicht erkennbar, dass sich die im Entwurf des Umweltstatistikgesetzes konkreten von den genannten Richtlinien abweichenden Angaben und Fristen zwingend aus EU-Recht ergeben. Die teilweise in Details abweichenden und in anderen Intervallen von den gleichen Berichtspflichten an andere Behörden zu liefernden Daten führen jedenfalls im Vollzug stets zu Irritationen und v.a. Missstimmungen bei den letztlich ständig an irgendeine Stelle Informationen liefernden Verpflichteten (z.B. ist nach der Kommunalabwasser-RL Ähnliches zusätzlich alle zwei Jahre zu berichten, nicht alle drei.).

Zudem ist inhaltlich grundsätzlich und in entsprechender Absprache mit dem im Land Brandenburg für die Trinkwasserrichtlinie zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz das Ansinnen abzulehnen, das

Gesetz an eine noch nicht beschlossene und verkündete EU-Richtlinie anpassen zu wollen, denn die überarbeitete EU-Trinkwasser-RL ist noch nicht in Kraft. Wenn sie dann in Kraft getreten ist, besteht voraussichtlich eine Umsetzungsfrist von bis zu zwei Jahren. Vor diesem Hintergrund befremdet es sehr, dass in größter Eile ein geringfügiger Anteil eines momentanen Entwurfes dieser noch nicht existenten EU-RL umgesetzt werden und dies mit der 1:1-Umsetzung von EU-Recht begründet werden soll. Auch die sonst zur Begründung der Änderungen in §§ 7 und 8 des Entwurfes herangezogene EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert konkret diese Regelungen nicht. Auch diesbezüglich handelt es sich nicht um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht.

Es wird deshalb gebeten, Änderungen der §§ 7 und 8 aus dem Entwurf herauszunehmen, und die oben angesprochene Anpassung an die Inhalte und Fristen der Berichtspflichten nach Kommunalabwasser-RL und Klärschlamm-RL und die erforderliche Umsetzung einer künftigen Trinkwasser-RL der EU in einem weniger zeitgetriebenen Verfahren vertiefter zu prüfen und erst danach zu regeln. Die vom BMU vorgegebene Dringlichkeit irgendeiner Änderung wird für §§ 7 und 8 in der im Entwurf vorgesehenen Form jedenfalls nicht gesehen.

Darüber hinaus wird – *höchst hilfsweise* (s. oben, die Bitte um Verzicht auf Aufnahme dieser Regelungen - zu den Regelungen des Entwurfes im Einzelnen noch angemerkt:

1. Hilfsweise Zu Artikel 1 Nummer 6. (§§ 7 und 8)

a) Bezug „Wassereinzugsgebiet“

In §§ 7 und 8 wird nicht mehr auf Wassereinzugsgebiete (WEG) abgestellt. Die nach § 7 und § 8 erhobenen Zahlen wurden bisher aber WEG zugeordnet.

Die Gesetzesbegründung auf S. 37 ist nicht zutreffend: „Die Streichung der bisher vorgenommenen regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale nach Wassereinzugsgebieten (WEG) folgt daraus, dass das WEG seit der WRRL aus dem Jahr 2000 von der Flussgebietseinheit als hydrogeographischer Bezugseinheit abgelöst worden ist. Eine gesetzliche Anordnung der Erhebung von Merkmalen nach WEG ist insofern auch nicht notwendig, als entsprechende Informationen für die regionale Zuordnung in anderen Zusammenhängen ermittelt werden (Amtlicher Gemeindschlüssel/AGS, Geokoordinaten), wodurch weitestgehend beliebige regionale Auswertungsmöglichkeiten (bei Bedarf und Nachfrage) bestehen.“

Die Wassereinzugsgebiete sind deckungsgleich mit den (nationalen Teilen der) Flussgebietseinheiten. Die Daten konnten bisher unbearbeitet übernommen werden, während andere Daten ohne Zuordnung nach WEG aufwendig durch sogenannte „Leitbänder“ den Flussgebietseinheiten zugeordnet werden müssen. In §§ 7 und 8 sollte weiterhin die Erfassung der Daten nach WEG erfolgen.

b) Unklare Bezugnahme „insbesondere Abwasserverordnung“

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 sind Erhebungsmerkmale „Menge des nach der Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen insbesondere nach Anhang 1 der Abwasserverordnung ...“.

Nach § 8 Nr. 2b sind Erhebungsmerkmale „Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen insbesondere nach der Abwasserverordnung ..“

In beiden Fällen erscheint die Beschreibung der zu übermittelnden Daten zu unbestimmt. Entweder ist über alle Schadstoffe/Schadstoffgruppen zu berichten oder nur über die genannten. Welcher Anwendungsbereich für die nicht von der „insbesondere“-Eingrenzung erfassten Schadstoffgruppen besteht, ist unklar (ist evtl. „einschließlich“ gemeint?).

Zu § 7 Absatz 2 Nummer 7 wäre zu klären, welche Ortsangaben (etwa Mittelpunktskoordinaten?) bei den Kläranlagenbetreibern erhoben werden sollen.

c) § 8 (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung)

aa) Zu § 8 Nummer 2 Buchstabe b) bitte ich dafür zu sorgen, dass die Geokoordinaten zusätzlich bei den Gewinnungsanlagen der befragten Betriebe erhoben werden.

bb) § 8 Satz 2 lautet: „Abweichend von § 2 Absatz 2 ist von der Erhebung nach Satz 1 Nummer 2 der Abschnitt A - „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ ausgenommen.“ Der Bezug (Abschnitt A wovon?) wird hier nicht hinreichend klar.

2. Hilfsweise Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 9 – Erhebung der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen sowie der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - Unklare Begrifflichkeiten

Die Bedeutung des neuen, in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 verwendeten Begriffes „Vorgegebenes betroffenes Gebiet“ ist unklar (Gemeinde, Landkreis, Flussgebiet?); auch die Gesetzesbegründung erläutert nicht im Einzelnen, wo sich die genannten „redaktionellen Angleichungen“ und „gängigen Fachbegriffe“ herleiten. Insofern bitte ich dringend um eine Präzisierung der Begrifflichkeit als Voraussetzungen für die Erhebung zu Unfällen beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen sowie der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

C. Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c) sollte entfallen, denn die Streichung der Anonymisierung bei der Weitergabe von Länderdaten wird nicht für erforderlich gehalten.

Im Auftrag

